



Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets

S a t z u n g

der Gemeinde Tacherting über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

„Ortsmitte Emertsham“

vom 03.06.2022

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Tacherting folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 8,86 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortsmitte Emertsham“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2500 des Ing.-Büros Schirmer Architekten + Stadtplaner GmbH vom 02.06.2022 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Satzung gilt 15 Jahre ab Inkrafttreten. Die Geltungsdauer kann per Gemeinderatsbeschluss verlängert werden, wenn die Sanierung innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt werden kann.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 i.V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Tacherting, den 3. Juni 2022

GEMEINDE TACHERTING



 Werner Disterer
 Erster Bürgermeister



Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Satzung kann gem. §§ 143 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus der Gemeinde Tacherting, Trostberger Str. 9, 83342 Tacherting eingesehen werden.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus der Gemeinde Tacherting, Trostberger Str. 9, 83342 Tacherting eingesehen werden.

